

1. Umsatzsteuerpauschalierung: Droht eine weitere Absenkung?

Aktuell steht zu befürchten, dass der Umsatzsteuerpauschalierungssatz ab 2026 von derzeit 7,8 % auf 6,1 % abgesenkt werden könnte. Hintergrund dieser Absenkung ist eine gesetzliche Regelung, wonach die Bundesregierung jedes Kalenderjahr prüfen muss, ob sich die Vorsteuerbelastung des Sektors Land- und Forstwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr verändert hat. Aktuelle Zahlen des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMLEH) und des Bundesfinanzministeriums (BMF) gehen von einem Pauschalierungssatz von weniger als 7 % aus. Die Berechnung ist im Gesetz hinterlegt, aber äußerst zweifelhaft. So ist es nur schwerlich nachvollziehbar, wie sich eine Belastung von 6,1 % errechnet, wenn die eingekauften Waren bei Landwirten entweder einem Umsatzsteuersatz von 19 %, z.B. Maschinen, Pflanzenschutz, Reparaturen, oder 7 %, z.B. Saatgut, Düngemittel und Tiere, unterliegen. Der Bundesrechnungshof (BRH) ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Spielregeln eingehalten werden müssen, BMLEH und BMF prüfen alternative Berechnungsmethoden. Letztlich wird es auf eine kurzfristige politische Entscheidung hinauslaufen, ob der Pauschalierungssatz tatsächlich ab 2026 auf 6,1 % sinken wird. Das wäre seit 2021 bereits die fünfte Absenkung des Durchschnittssatzes. Die Umsatzgrenze von 600.000 € bleibt dagegen unverändert. Für viele Betriebe wird die Pauschalierung damit noch unattraktiver. Bei einer weiteren Senkung ist daher unbedingt zu prüfen, ob ein Wechsel zur Regelbesteuerung betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

2. Dauerhaft 7 % Umsatzsteuer auf Speisen ab 2026

Ab 2026 sollen alle Speisen in der Gastronomie – also auch in Hof-Cafés, kleinen Hofgaststätten sowie bei Catering- und Partyservice-Leistungen – einheitlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen, unabhängig davon, ob die Speisen mitgenommen oder vor Ort verzehrt werden. Wichtig ist dabei die klare Abgrenzung zu Getränken: Hier bleibt es grundsätzlich beim Regelsteuersatz von 19 %. Die Neuregelung gilt auch für die Beköstigung von Arbeitnehmern oder Saisonarbeitskräften. Auf den Sachbezugswert der Speisen sind 7 % Umsatzsteuer, auf die Getränke 19 % Umsatzsteuer anzuwenden.

Betriebe müssen daher ihre Preisgestaltung und Pauschalangebote an die neue Systematik anpassen. Werden Komplett-

Mandanten-Information Winter 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Umsatzsteuerpauschalierung: Droht eine weitere Absenkung?
2. Dauerhaft 7 % Umsatzsteuer auf Speisen ab 2026
3. „Aktivrente“: Bis zu 2.000 € Arbeitslohn steuerfrei für Rentner
4. Ab 2026: 38 Cent Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer
5. Maschinenverkäufe: Ab Juli 2026 immer Regelsteuersatz
6. Neue Richtwerte für die Viehbewertung
7. Grundsteuer: Änderungsmeldung für 2025 nicht vergessen
8. E-Rechnung - Umstellung in 2026 einplanen
9. Kammerumlage LWK NRW: Neuregelung ab 2025
10. Beitragsprivilegierung bei IHK-Beiträgen für Photovoltaikanlagen
11. Agrardiesel- und Stromsteuerentlastung 2024: Fristende am 31.12.2025
12. Ab 2026: Erhöhung Mindestlohn und Minijobgrenze beachten
13. Kurzfristige Beschäftigung: Künftig 90 statt 70 Arbeitstage
14. Einführung des Mandantenportals PARTA online
15. PARTA in den Sozialen Medien

menüs oder Pauschalen (Kaffee und Kuchen, Feiern mit Preis pro Person, Buffets inkl. Geschirr, Tische und Stühle) angeboten, ist der Gesamtpreis in einen Speisen- und einen Getränkeanteil aufzuteilen, im Zweifel im Verhältnis der jeweiligen Einzelverkaufspreise. Parallel dazu ist die Kassensoftware anzupassen: Bei Registrierkassen sind Speisen- und Getränkeumsätze ab dem 01.01.2026 getrennt mit 7 % bzw. 19 % zu erfassen; bei offener Ladenkasse ist sicherzustellen, dass die Tageseinnahmen nach Steuersätzen nachvollziehbar aufgeteilt werden können. Wir empfehlen, diese Aufteilungen und die technische Umsetzung frühzeitig vorzunehmen.

3. „Aktivrente“: Bis zu 2.000 € Arbeitslohn steuerfrei für Rentner

Ab Januar 2026 ist die Einführung der sogenannten „Aktivrente“ vorgesehen. Danach sollen Arbeitnehmer, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und weiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (also kein Minijob), einen monatlichen Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 € nutzen können. Dieser Freibetrag soll unmittelbar beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden, mindert also die Lohnsteuer. Bei gleichzeitigem Bezug einer Altersrente besteht für den Arbeitnehmer keine Versicherungspflicht mehr in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Er zahlt aus seinem Entgelt nur noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (ermäßigter Beitragssatz). Der Arbeitgeber muss aber weiterhin den üblichen Beitrag zur Rentenversicherung entrichten. Davon profitiert der Arbeitnehmer aber nicht. Der Bundestag hat diesem Gesetz bereits seine Zustimmung erteilt, der Bundesrat soll das Gesetz am 19.12.2025 ebenfalls genehmigen. Es bleibt spannend, ob die Länder diesem Vorhaben ihre Zustimmung erteilen.

4. Ab 2026: 38 Cent Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 soll die Entfernungspauschale vereinheitlicht werden: Geplant ist eine Pauschale von 0,38 € je Entfernungskilometer bereits ab dem ersten Kilometer für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Bisher können für die ersten 20 Kilometer nur 0,30 €, erst ab dem 21. Kilometer 0,38 € geltend gemacht werden. Für Arbeitnehmer bedeutet die Neuregelung eine spürbare Entlastung auch bei kürzeren Arbeitswegen. Die Entfernungspauschale wird unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel gewährt (PKW, Traktor, Motorrad, Fahrrad, ÖPNV).

5. Maschinenverkäufe: Ab Juli 2026 immer Regelsteuersatz

Pauschalierende Landwirte dürfen bisher beim Verkauf von Maschinen und Geräten aus Vereinfachungsgründen den Pauschalsteuersatz berechnen, wenn die Maschinen zu mindestens 95 % im pauschalierenden Betrieb verwendet wurden. Diese Billigkeitsregelung hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits vor gut zwei Jahren in einem Urteil gekippt. Nun setzt die Finanzverwaltung das Urteil um und hat bestimmt, dass die Verkäufe grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz von 19 % abzurechnen sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes greift allerdings eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2026. Im Ergebnis gilt die Neuregelung erst ab dem 01.07.2026. Falls Sie den Verkauf von Geräten im kommenden Jahr beabsichtigen, sollten Sie den Verkauf möglichst in der ersten Jahreshälfte vollziehen, um noch vom Vorteil der Pauschalierung zu profitieren.

6. Neue Richtwerte für die Viehbewertung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Bewertungsregeln für die Viehbewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben überarbeitet und die bisherige Bewertung aus dem Jahre 2001 durch aktuelle Zahlen ersetzt. Die Neuregelung gilt für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen, im Regelfall das abweichende landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr 2026/2027. Die vereinfachte Bewertungsmöglichkeit einer Gruppenbewertung des Viehbestands anhand vorgegebener Richtwerte bleibt erhalten. Durch die Steigerung der Richtwerte um ca. 30 % ergibt sich ein Umstellungsgewinn. Dieser Umstellungsgewinn als Differenz zwischen der alten und der neuen Bewertung kann über 10 Jahre verteilt versteuert werden. Damit hat der Einsatz der berufsständischen Organisationen Erfolg gezeigt, denn die Finanzverwaltung wollte die Höherbewertung ohne die Möglichkeit der Verteilung umsetzen.

7. Grundsteuer: Änderungsmeldung für 2025 nicht vergessen

Mit der neuen Grundsteuerreform ist auch eine Änderungspflicht eingeführt worden. So müssen bis zum 31.03.2026 sämtliche Änderungen des Jahres 2025 im Grundbesitz, z.B. die Errichtung eines neuen Gebäudes oder einer weiteren Wohnung oder auch Änderungen im Vieh- und Flächenbestand, der Finanzverwaltung unaufgefordert mitgeteilt werden. Tierhaltende Betriebe müssen zur Berechnung des korrekten Viehzuschlages die Tierbestände und die bewirtschaftete Fläche angeben. Wenn mehr als 2 VE/ha vorliegen, erfolgt ein Tierzuschlag von 79 €/VE. Diese Meldung ist zwingend vorzunehmen, ansonsten drohen automatisierte Verspätungszuschläge. Eine Änderung des Grundsteuerfeststellungsbescheides wird vom Finanzamt aber nur dann vorgenommen, wenn die Änderung mehr als 15.000 € ausmacht. Haben Sie dazu Fragen oder möchten Sie eine Änderungsmeldung durch uns erstellen lassen, können Sie sich gerne an das PARTA-Team Grundsteuer unter Grundsteuer@parta.de wenden. Keiner Meldung bedarf es, wenn Sie eine Fläche kaufen oder verkaufen. In diesem Falle erhält die Finanzverwaltung automatisch durch die Übermittlung des Kaufvertrages Kenntnis von der Änderung und der Grundsteuerwertfeststellungsbescheid wird entsprechend angepasst.

8. E-Rechnung - Umstellung in 2026 einplanen

Wir hatten Sie ausführlich über die E-Rechnungspflicht ab 2025 informiert. Danach dürfen nur noch E-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format übermittelt werden, die vom menschlichen Auge nicht gelesen werden können. Rechnungen auf Papier oder als PDF-Datei gelten dabei nicht mehr als ordnungsgemäße Rechnung und können für

den Vorsteuerabzug nicht verwendet werden. Eine E-Rechnungspflicht gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto oder Rechnungen an Privatpersonen. Viele Steuerpflichtige nutzen die Übergangsfrist bis zum 31.12.2026, die allen Unternehmen zusteht. Bei einem Umsatz bis zu 800.000 € kann die Frist um ein Jahr bis zum 31.12.2027 verlängert werden. Bereits jetzt sind Sie als Rechnungsempfänger verpflichtet, E-Rechnungen zu empfangen. Dies gilt für alle Unternehmer, also auch für pauschalierende Landwirte, Kleinunternehmer oder Vermieter mit nur steuerfreien Umsätzen. Mittlerweile ist ein Kalenderjahr dieser zweijährigen Übergangsfrist abgelaufen und wir möchten daran erinnern, in 2026 die organisatorischen Maßnahmen in Ihrem Betrieb zu ergreifen, um der E-Rechnungspflicht nachzukommen. Benötigen Sie dazu Unterstützung, wenden Sie sich gerne an Ihre PARTA-Niederlassung.

9. Kammerumlage LWK NRW: Neuregelung ab 2025

Bekanntlich ist durch die Abschaffung der Einheitsbewertung und die Einführung der neuen Bewertung für Zwecke der Grundsteuer auch die Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage der Landwirtschaftskammer NRW ab dem Haushaltsjahr 2025 geändert worden. Nunmehr wird die Kammerumlage auf Basis der Grundsteuerwertfeststellungsbescheide erhoben. Die Umlage ist zum 15.10. eines jeden Jahres fällig. Jeder umlagepflichtige Eigentümer erhält unmittelbar Post vom Landesamt für Finanzen NRW und nicht mehr von seinem örtlichen Finanzamt. Wie die LWK NRW zwischenzeitlich mitgeteilt hat, kommt es aus technischen Gründen zu Verzögerungen bei der Erhebung der Kammerumlage. Bitte zahlen Sie nicht einfach auf ein Konto der Finanzverwaltung, sondern warten den Umlagebescheid des Landesamtes für Finanzen NRW ab, denn die Finanzverwaltung kann Ihre Überweisung noch nicht einer offenen Gebührenposition zuordnen. Nach Angaben der LWK NRW sollen die neuen Umlagebescheide Ende Dezember 2025 / Anfang Januar 2026 versendet werden.

10. Beitragsprivilegierung bei IHK-Beiträgen für Photovoltaikanlagen

Ein aktuelles Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Koblenz bringt für Landwirte mit Photovoltaikanlagen auf ihren Betriebsgebäuden wichtige Klarheit. Das Gericht entschied, dass Landwirte, die gleichzeitig Mitglied der Landwirtschaftskammer (LWK) und der Industrie- und Handelskammer (IHK) sind, von der sogenannten Zehntelregelung des § 3 Abs. 4 Satz 3 IHKG profitieren können. Diese Regelung sieht vor, dass nur dann IHK-Beiträge fällig sind, wenn das Zehntel der Einnahmen aus dem Nebenerwerb 5.200 € überschreitet – bei Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Dächern wird diese Grenze häufig nicht erreicht. Es

muss insbesondere nach Auffassung des OVG Koblenz kein enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Landwirtschaft und Photovoltaikanlage nachgewiesen werden, um die Beitragsprivilegierung in Anspruch nehmen zu können. Die restriktive Auslegung der IHK, die eine solche Verbindung verlangt hatte, wurde vom Gericht als rechtswidrig verworfen. Mit diesem Urteil werden Landwirte vor unnötigen und doppelten Kammerbeiträgen geschützt.

11. Agrardiesel- und Stromsteuerentlastung 2024: Fristende am 31.12.2025

Für im Jahr 2024 verbrauchten Agrardiesel und betrieblichen Strom kann die jeweilige Steuerentlastung noch bis zum 31.12.2025 beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. Die Dieselenentlastung beträgt für Verbräuche bis 29.02.2024 21,48 Cent/Liter und für Verbräuche ab 01.03.2024 12,888 Cent/Liter. Beim Strom erhalten Sie 2 Cent je kWh (20 € / MW) erstattet, wobei die Entlastung nur gewährt wird, soweit der Entlastungsbetrag 250 € übersteigt. Somit macht ein Antrag nur Sinn, wenn Sie mehr als 12.500 kWh betrieblichen Strom pro Jahr verbrauchen. Bitte prüfen Sie Ihre Diesel- und Stromverbräuche 2024 (Belege, Tankabrechnungen, Stromrechnungen, Aufzeichnungen) und stellen Sie sicher, dass die Anträge rechtzeitig über das Internetportal des Zolls gestellt werden. Für die Agrardieselerstattung wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisbauernschaft, die Stromsteuerentlastung können Sie von der PARTA Wirtschaftsberatung - stromsteuer@parta.de - erledigen lassen.

12. Ab 2026: Erhöhung Mindestlohn und Minijobgrenze beachten

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt in 2025 12,82 € brutto je Stunde und steigt zum 01.01.2026 auf 13,90 € sowie zum 01.01.2027 auf 14,60 €. In der Folge erhöht sich auch automatisch die Verdienstgrenze für Minijobs: Sie steigt von 556 € im Jahr 2025 auf 603 € ab 01.01.2026 und weiter auf 633 € ab 01.01.2027. Die Grenze für einen Midijob liegt ab 2026 zwischen 603,01 € und 2.000 €.

13. Kurzfristige Beschäftigung: Künftig 90 statt 70 Arbeitstage

Ab 2026 wird die Grenze für eine kurzfristige, sozialversicherungsfreie Beschäftigung in der Landwirtschaft angehoben. Statt wie bisher 3 Monate oder 70 Arbeitstage ist eine versicherungsfreie Beschäftigung dann bis zu 15 Wochen oder 90 Arbeitstage möglich. Unverändert gilt: Die kurzfristige Beschäftigung bleibt nur dann sozialversicherungsfrei, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Bitte informieren Sie sich Ihrem PARTA-Lohnbüro, ob die Voraussetzungen für die

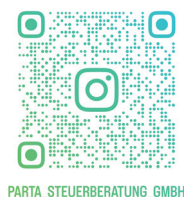
Sozialversicherungsfreiheit der kurzfristigen Beschäftigung bei Ihren Arbeitnehmern anzunehmen ist oder nicht.

14. Einführung des Mandantenportals PARTA online

Aktuell führen wir das Mandantenportal PARTA online ein. Über diesen Weg werden wir künftig mit Ihnen Belege digital austauschen und zusammenarbeiten, dieses Portal löst die bisherige papiergebundene Kommunikation weitestgehend ab und die Abläufe werden für Sie und uns deutlich einfacher. Über dieses Portal stellen wir Ihnen Auswertungen, Steuerunterlagen, Bescheide und sonstigen Schriftverkehr elektronisch zur Verfügung. Sie profitieren von einer schnelleren Bereitstellung der Dokumente und einem zentralen Zugriff rund um die Uhr mit einer übersichtlichen Ablagestruktur. Die Übertragung der Daten in das Portal erfolgt verschlüsselt, die Vertraulichkeit ist geschützt. Die Umstellung erfolgt nicht zu einem festen Zeitpunkt, sondern individuell und mandantenbezogen. Ihr Ansprechpartner in den jeweiligen Niederlassungen wird auf Sie im Vorfeld des Umstellungsprozesses zukommen.

15. PARTA in den Sozialen Medien

Die Welt wird digitaler und wir gehen mit! Ab sofort finden Sie uns auch auf Instagram. Dort möchten wir für Sie noch näher da sein. Wir teilen praktische Steuertipps, die Ihnen im Alltag weiterhelfen, informieren über aktuelle Änderungen und geben Ihnen kleine Einblicke hinter die Kulissen unseres Büroalltags. So lernen Sie unser Team besser kennen und bleiben immer auf dem Laufenden. Wir freuen uns, wenn Sie uns folgen und Teil unserer wachsenden Instagram-Community werden. Natürlich stehen wir Ihnen auch weiterhin persönlich, telefonisch und per E-Mail in unseren Niederlassungen für Ihre individuellen Anliegen zur Verfügung.



*Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen
Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest
und alles Gute für das kommende Jahr.*

Ihre PARTA Steuerberatung GmbH

